

Merkblatt zur Erteilung von Gelegenheitswirtschafts- und Freinachtbewilligungen für Anlässe

Allgemeines

- Die entgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken zum Genuss an Ort und Stelle ist bewilligungspflichtig.
- Nicht bewilligungspflichtig sind: Reine Take-away-Betriebe (Imbissbuden etc.), Pflegeheime, Schulkantinen, alkoholfreie Gastwirtschaftsbetriebe mit maximal zehn Plätzen.
- Die Gemeinde ist neu für die Erteilung der Gelegenheitswirtschafts- und Freinachtsbewilligungen für Anlässe (von Betrieben, Vereinen, Institutionen etc.) zuständig. Sie teilt ihre Entscheide den mitbefassten kantonalen Behörden mit und ist für den Vollzug besorgt.
- Für öffentlich und nicht-öffentlich zugängliche Betriebe ist weiterhin die JPMD BL zuständig, insbesondere auch für generell bewilligte, längere Öffnungszeiten. Die Gemeinde erhält Gelegenheit zur Stellungnahme innert 10 Tagen und kann gegen einen Entscheid beim Regierungsrat Beschwerde erheben.

Gesuch / Bewilligung / Auflagen / Vollzug

- Das Gesuch um Erteilung einer Gelegenheitswirtschafts- resp. Freinachtbewilligung ist mindestens zehn Tage vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung (Gemeindepolizei) einzureichen.
- Die Bewilligung muss auf einen bestimmten Anlass **und** auf eine bestimmte natürliche und handlungsfähige Person, welche für die Führung verantwortlich ist, ausgestellt sein.
- Die Bewilligung ist nicht auf Dritte übertragbar.
- Die Bewilligung muss die Art des Anlasses, den Veranstaltungsort und die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze bezeichnen.
- Sowohl in betrieblicher wie auch baulicher Hinsicht können Auflagen gemacht werden; insbesondere betreffend Ruhe und Ordnung sowie Sicherheit.
- Die Bewilligung wird erteilt:
 - a) wenn die verantwortliche Person Gewähr für eine einwandfreie und gesetzmässige Durchführung des Anlasses bietet;
 - b) wenn aufgrund der konkreten Verhältnisse bezüglich Standort, Art des Anlasses und baulicher Gegebenheiten keine übermässige Beeinträchtigung der Wohnqualität und keine unzumutbare Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit zu erwarten sind.
- Der/die Bewilligungsinhaber/in ist während des Anlasses zur Präsenz verpflichtet und hat persönlich die volle Verantwortung an Ort und Stelle für einen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Ablauf des Anlasses zu übernehmen.
- Neben der verantwortlichen Person haben auch alle übrigen Mitarbeitenden nach Massgabe ihres Aufgabenbereichs für die Wahrung von Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Vorschriften (Hygiene, Immissionsschutz etc.) zu sorgen.

- Der/die Bewilligungsinhaber/in ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass durch den Anlass und die Gäste die Nachbarschaft, insbesondere während der Nachtruhe ab 22 Uhr, nicht gestört oder belästigt wird.
- Gemäss Bundesrecht dürfen gebrannte Wasser nicht an Personen unter 18 Jahren und gegorene Getränke nicht an Personen unter 16 Jahren abgegeben werden. In Zweifelsfällen hat die verantwortliche Person oder ihre Mitarbeitenden sich über das Alter zu vergewissern.
- Am Verkaufspunkt müssen deutlich sichtbare Schilder angebracht werden, welche auf die Bestimmungen zum Jugendschutz hinweisen.
- Bei Anlässen mit Alkoholabgabe müssen mindestens zwei alkoholfreie Kaltgetränke preisgünstiger angeboten werden als das billigste alkoholhaltige Getränk gleicher Menge.
- An Kiosken und Tankstellen ist die Abgabe gebrannter Wasser untersagt.
- Wenn Verstösse gegen das Gastgewerbegesetz oder die Auflagen der Bewilligung festgestellt werden, kann die Gemeinde Verwaltungsmassnahmen nach § 28 Gastgewerbegesetz treffen oder Verzeigungen nach § 29 Gastgewerbegesetz an das zuständige Statthalteramt richten.

Öffnungszeiten / Freinacht

- Anlässe dürfen von 05.00 Uhr bis 24.00 Uhr geöffnet sein; für längere Öffnungszeiten ist eine Freinachtbewilligung einzuholen.
- Nach geltender Praxis wird eine Freinacht nur an Samstagen und maximal bis 02.00 Uhr bewilligt. Der Gemeinderat kann Ausnahmen beschliessen. Ein entsprechender Antrag ist dem Gesuch separat beizufügen.
- Ohne besondere (Freinacht-)Bewilligung darf am Silvester- und am Neujahrstag, an den von der Gemeinde festgelegten Fasnachtstagen sowie an Hochzeiten in geschlossener Gesellschaft zeitlich uneingeschränkt gewirtet werden.
- Bis 02.00 Uhr darf bei eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Wahlen und Abstimmungen in der Nacht von Samstag auf Sonntag sowie am 30. April, 1. Mai, 31. Juli und 1. August ohne besondere (Freinacht-)Bewilligung gewirtet werden.
- Bis 04.00 Uhr darf an eidgenössischen und kantonalen Festen am betreffenden Festort und an Markttagen am betreffenden Marktort ohne besondere (Freinacht-)Bewilligung gewirtet werden.
- Zusätzlich kann der Gemeinderat bei besonderen, auf die Gemeinde bezogenen Ereignissen für alle Betriebe in der Gemeinde längere Öffnungszeiten bewilligen. In diesen Fällen ist die JPMD BL umgehend zu orientieren.

Gebühren

- Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenordnung für Gelegenheitswirtschafts- und Freinachtbewilligungen.
- Bei alkoholfreien oder gemeinnützigen Gelegenheitswirtschaften wird die Bewilligungsgebühren teilweise oder ganz erlassen. Ein entsprechender Antrag ist dem Gesuch separat beizufügen.
- Die Gebühren sind vor dem Anlass der Buchhaltung der Gemeindeverwaltung zu überweisen. Unbezahlte Bewilligungen sind nicht gültig.
- Bei gemeindeeigenen Anlässen entfallen die Gebühren.